



Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Vereinssatzung wurde diese Beitragsordnung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung am 10.06.2026 bestätigt und beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Beitragspflicht.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Bei Minderjährigen sind Anmeldeformular und Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 2 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Beitragsarten und Beitragshöhen:
 - Eltern-Kind-Turnen: 8,00 € pro Monat
 - Kinderturnen: 8,00 € pro Monat
 - Familienbeitrag (für Eltern-Kind- und Kinderturnen, ab 3 Personen): 20,00 € pro Monat
 - Aufbaustufe: 15,00 € pro Monat
 - Leistungsriege: 15,00 € pro Monat
 - Supporter-Beitrag: frei wählbar
3. Beim Eltern-Kind-Turnen müssen sowohl das teilnehmende Kind als auch mindestens ein begleitendes Elternteil Mitglied des NovaGym Saar e.V. sein und jeweils den hierfür festgelegten Beitrag für das Eltern-Kind-Turnen entrichten. Beide gelten als aktive Mitglieder; dies ist insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich.
4. Die Beitragshöhen beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungen werden den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt.

§ 3 Initiale Anschaffung und Nutzung der Wettkampfkleidung (Leistungsriege)

1. Mit Eintritt in die Abteilung Leistungsriege stellt der Verein dem Mitglied einen Wettkampf-Turnanzug als Erstausrüstung zur Nutzung zur Verfügung. Hierfür wird ein einmaliger Kostenbeitrag von 105,00 € erhoben.
2. Der Kostenbeitrag wird zusammen mit der ersten fälligen Beitrags-Lastschrift eingezogen.

3. Die vom NovaGym Saar e.V. zur Verfügung gestellten Wettkampf-Turnanzüge bleiben Eigentum des Vereins. Das Mitglied erhält für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Leistungsriege ein Nutzungsrecht. Diese Wettkampf-Turnanzüge werden nur für die Dauer der Wettkämpfe ausgegeben und sind danach zurückzugeben. Näheres regelt der Vorstand.

4. Weitere Wettkampf-Turnanzüge in nächsthöheren Größen werden für die Dauer der Zugehörigkeit zur Leistungsriege vom Verein gestellt. Näheres regelt der Vorstand.

5. Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung dafür, dass die zur Verfügung gestellten Wettkampf-Turnanzüge pfleglich behandelt werden. Bei Verlust oder grober, vom Mitglied zu vertretender Beschädigung eines gestellten Wettkampf-Turnanzuges behält es sich der Verein vor, eine angemessene Kostenbeteiligung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Auf dem Anmelde- bzw. Änderungsformular kann zwischen vierteljährlicher und halbjährlicher Zahlungsweise gewählt werden.

3. Die Beiträge sind im Voraus fällig.

4. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird je Beitragsanforderung eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

5. Für erste Mahnungen wird eine Gebühr von 2,50 €, für zweite Mahnungen eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

6. Für Lastschriftrückgaben, die durch fehlerhafte Angaben des Mitglieds verursacht sind, wird je Rückgabe eine Gebühr von 2,50 € berechnet.

7. Geldspenden, unregelmäßige Förderbeiträge sowie Sponsoren- und Werbeeinnahmen können auch direkt auf das Vereinskonto eingezahlt werden. Hierüber wird eine Quittung ausgestellt.

§ 5 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in welchem die Aufnahmebestätigung wirksam wird.

2. Beim Eintritt während eines laufenden Quartals wird der Beitrag anteilig berechnet.

3. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt, der der Satzung nach schriftlich zu erklären ist.

4. Für den Monat, in dem der Austritt wirksam wird, ist der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

5. Bei Ausschluss eines Mitglieds endet die Beitragspflicht mit Wirksamwerden des Ausschlusses; bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Passive/fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Passive bzw. fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem ideell und finanziell, ohne regelmäßig an Trainings- und Übungsangeboten teilzunehmen. Für sie gilt der in § 2 genannte Supporter-Beitrag, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung.

§ 7 Kurs- und Zusatzgebühren

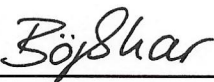
1. Für bestimmte Angebote (z. B. Kurse, Workshops, Zusatztrainings) können gesonderte Kurs- und Zusatzgebühren erhoben werden.
2. Die Höhe der Gebühren legt der Vorstand fest und macht sie vor Beginn des Angebots bekannt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 10.06.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Beitragsregelungen des NovaGym Saar e.V. außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 22.06.2026

Für den Vorstand des NovaGym Saar e.V.



(Unterschrift)